

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2642

vom 26. Oktober 1993

Gemeinde Frenkendorf, Quartierplanung "Eich", Bau- und Strassenlinienplan Schauenburgerstrasse/Eben-Ezerweg

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 24. Juni 1993 die Quartierplanung "Eich", bestehend aus den Quartierplänen Nr. 1 + 2, dem Quartierplanreglement und den Richtplänen Nr. 3-6 sowie dem Architekturmodell 1:500 beschlossen. Gleichzeitig wurde der Bau- und Strassenlinienplan Schauenburgerstrasse/Eben-Ezerweg gutgeheissen. Die Referendumsfrist ist am 24. Juli 1993 unbenutzt abgelaufen.

B. Die öffentliche Auflage für die Quartierplanvorschriften sowie den Bau- und Strassenlinienplan fand vom 12. Juli bis 10. August 1993 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 26 vom 1. Juli 1993 und im kommunalen Anzeiger Nr. 13 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 13. September 1993 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf die Quartierplanung und den Bau- und Strassenlinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Erwägungen

1. Die gesetzlichen Anforderungen an Quartierplanungen werden in § 29. Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes (BauG) umschrieben. Im Vordergrund steht dabei die Förderung

wohnhygienisch, architektonisch und städtebaulich befriedigender Gesamtüberbauungen sowie die Sanierung bestehender Quartiere. Quartierpläne bezwecken ferner eine sinnvolle Erschliessung und Ausnützung des Baulandes in nach Lage, Grösse und Gestaltung geeigneten Gebieten.

Für die architektonische und städtebauliche Prüfung solcher Planungen hat der Regierungsrat ein spezielles Fachgremium, die "Kantonale Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen", eingesetzt. An ihrer Sitzung vom 6. November 1991 hat diese Kommission die Quartierplanung "Eich" gutgeheissen. Die Planung basiert auf einem mit dem ersten Preis ausgezeichneten Projekt eines Ideen-Wettbewerbes.

2. Die kantonale Vorprüfung der Quartierplanung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte im Rahmen einer Besprechung sowie mit Schreiben vom 26. Januar 1993. Den Empfehlungen des Kantons konnte in der Folge weitgehend Rechnung getragen werden.

Die vorgesehene Siedlungsform trägt dem hohen landschaftlichen Stellenwert des Areals Rechnung. Damit kann nach Auffassung des Regierungsrates auf die gemäss Regionalplan Landschaft geforderten Massnahmen verzichtet werden.

3. Aus den Quartierplänen geht hervor, dass geringfügige Teile des unterirdischen Parkings sowie zweier Privatgärten ausserhalb des Quartierplanperimeters bzw. der Bauzone zu liegen kommen. Ebenso befindet sich der Kompostierungsplatz sowie ein Teil des Weges und der Grünflächen in der Landwirtschaftszone. Der Regierungsrat ist nicht bereit, diese Ueberschreitungen zu tolerieren. Der Gemeinderat wird daher ersucht, den erwähnten Punkten im Rahmen der Baueingabe Beachtung zu schenken.

4. Soweit sich innerhalb des Quartierplan-Perimeters geringfügige Abweichungen in bezug auf die gesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände ergeben, ist der Regierungsrat bereit, diese gestützt auf § 102, Absatz 1 BauG zu gestatten.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses beschliesst der Regierungsrat:

:/// 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 24. Juni 1993 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Eich", bestehend aus den Quartierplänen Nr. 1 + 2 und dem Quartierplan-Reglement sowie dem Bau- und Strassenlinienplan Schauenburgerstrasse/Eben-Ezerweg im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Ausnahme genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Die Richtpläne Nr. 3-6 sowie das Architektenmodell 1:500 gelten als Bestandteile der Quartierplanung und haben orientierenden Charakter.

Ausnahme

Von der Genehmigung ausgenommen im Sinne der Erwägungen werden:

die ausserhalb des Quartierplanperimeters und der Bauzone liegenden Bauteile inkl. Weg und Grünfläche.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/QP/4/0 (Quartierpläne Nr. 1 +2), 23/QR/4/0 (QP-Reglement) und 23/ZP/2/27 (Mutation Zonenplan), sowie 23/BSP/35/0 (Schauenburgerstrasse/Eben-Ezerweg) und 23/eBS/28/1 (Mutation Orts-

kern) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf(2)
-
- Bauverwaltung Frenkendorf, 4402 Frenkendorf
- Architekten Erny + Schneider, St. Alban-Vorstadt 68A, 4052 Basel
- Jauslin + Stebler, Gitterlistrasse 4, 4410 Liestal
- Vermessungsbüro Schenk AG, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (14)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

